

**HRRS-Nummer:** HRRS 2008 Nr. 179

**Bearbeiter:** Ulf Buermeyer

**Zitiervorschlag:** BGH HRRS 2008 Nr. 179, Rn. X

---

**BGH 3 StR 415/07 - Beschluss vom 24. Januar 2008**

**Unbegründete Anhörungsrüge.**

**§ 356a StPO**

**Entscheidungstenor**

Die Anhörungsrüge gegen den Beschluss des Senats vom 13. November 2007 wird auf Kosten des Verurteilten zurückgewiesen.

**Gründe**

Die Anhörungsrüge ist unbegründet. Der Senat hat bei seiner Entscheidung keine Tatsachen oder Beweisergebnisse 1  
verwertet, zu denen der Verurteilte nicht gehört worden wäre, noch hat er zu berücksichtigendes Vorbringen  
übergangen.

Mit seiner Beanstandung, der Senat habe unter Verstoß gegen seine Pflicht zur Gewährung rechtlichen Gehörs 2  
sachlichrechtliches Revisionsvorbringen des Verurteilten zur Anordnung der Sicherungsverwahrung im  
Beschlusswege ohne Eingehen auf seine Beanstandungen und ohne Begründung zurückgewiesen, wendet sich der  
Verurteilte der Sache nach gegen das Verfahren nach § 349 Abs. 2 und 3 StPO. Dass die Verwerfung der Revision  
nicht begründet wurde, entspricht indessen - verfassungsrechtlich unbedenklich (vgl. Kuckein in KK 5. Aufl. § 349 Rdn.  
16 m. w. N.) - der Gesetzeslage und erlaubt daher keinen Schluss auf die Nichtbeachtung des Sachvortrags des  
Revisionsführers. Einen Gehörsverstoß im Sinne des § 356a StPO begründet dies ersichtlich nicht.